

Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH (nachfolgend „TÜV“) für Bestellungen über den TÜV Rheinland Onlineshop für Pentests

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen des TÜV („AGB“) gelten für sämtliche über den Onlineshop des TÜV – www.tuv.com/pentestshop – („Onlineshop“) vereinbarten Leistungen einschließlich der im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten (nachfolgend gemeinsam „Leistungen“). Ergänzend und vorrangig zu diesen AGB gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen.

1.2. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein, es sei denn, der Onlineshop richtet sich ausschließlich an Unternehmer. In diesem Fall können nur Unternehmer den Onlineshop gemäß dem Inhalt der nachfolgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen als Auftraggeber zu Bestellzwecken von Leistungen des TÜV nutzen. Die in den nachfolgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen für Verbraucher genannten Regelungen finden dann keine Anwendung.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft mit dem TÜV zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen

Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem TÜV in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Als Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Ist der Auftraggeber ein Verbraucher gelten ergänzend und vorrangig zu den AGB und den Besonderen Geschäftsbedingungen die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Verbraucher“.

1.3. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen TÜV nicht ausdrücklich widerspricht, Zahlungen des Auftraggebers vorbehaltlos annimmt oder die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Unternehmern gelten diese AGB und die Besonderen

Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge mit diesen Unternehmern, ohne dass der TÜV in jedem Einzelfall gesondert wieder auf sie hinweisen muss.

1.5. Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen von „Akkreditierer“ gesprochen wird, umfasst dies auch Zulassungsorganisationen und Anerkennungsorganisationen, die Bezeichnungen „Akkreditierungsvorgaben“, „Akkreditierungsanforderungen“ und „Akkreditierungsverfahren“ gelten entsprechend für die Vorgaben und Verfahren der Zulassungs- oder Anerkennungsorganisationen.

1.6. Soweit in diesen AGB oder den Besonderen Geschäftsbedingungen auf ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist Textform im Sinne von § 126b BGB zur Wahrung der Schriftform ausreichend.

1.7. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des TÜV maßgebend.

2. Registrierung, Bestellvorgang und Vertragsschluss; Laufzeit

2.1. Die Präsentation und Beschreibung der Leistungen im Onlineshop stellen kein verbindliches Angebot des TÜV dar.

2.2. Bestellungen im Onlineshop können ausschließlich ohne Registrierung als sog. Gast durch den Kunden abgegeben werden.

2.3. Der TÜV behält sich vor, bestimmte Leistungen nur gegenüber Unternehmern anzubieten.

2.4. Der Auftraggeber gibt sein Angebot über das im Onlineshop integrierte Bestellsystem wie folgt ab:

In einem ersten Schritt kann der Auftraggeber durch Klicken des Buttons „Pentests konfigurieren“ die gewünschte Leistung in einem Hauptmenü als Oberkategorie aussuchen, um dann durch Klicken auf das „jeweils beschriebene Prüfobjekt“ die gewählte Leistung im Einzelnen auf der Folgeseite auszuwählen, online zu konfigurieren und zum Warenkorb hinzuzufügen. Für das Prüfobjekt „Pentests aus anderen Bereichen“, kann keine Konfiguration über den Onlineshop vorgenommen werden. Hier kann dem TÜV zum Zwecke der Kontaktaufnahme und weiteren Erörterung eine Anfrage über das bereitgestellte Kontaktformular geschickt werden, vorausgesetzt, der Anfragende hat vorab die zur Verfügung gestellte Datenschutzerklärung via Checkbox zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Durch Klicken des Buttons „Weiter“ wird der Auftraggeber dann zum aktuellen Warenkorb mit den hinterlegten konfigurierten Pentest weitergeleitet. Der Auftraggeber kann eine Abschlusspräsentation auswählen

und weitere Pentests konfigurieren und zum Warenkorb hinzufügen. Über die Schaltfläche „Weiter“ gelangt der Auftraggeber auf eine Folgeseite und kann dort seine für die Bestellung notwendigen Daten einfügen, wie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. interne Bestellnummer. Ebenso hat der Auftraggeber die Möglichkeit eine abweichend Rechnungsadresse anzugeben.

Durch erneutes Klicken des Buttons „Weiter“ gelangt der Auftraggeber zur Bestellzusammenfassung und kann dort die Details zur Zahlungsart - für den Onlineshop nur Überweisung nach Rechnungstellung durch den TÜV, sofern der TÜV das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Vertrages angenommen und seine Leistung erbracht hat - und die konfigurierte Bestellung nebst Preisbestandteilen in einer Übersicht als Inhalt eines virtuellen Warenkorbs einsehen.

Nach einer abschließenden Prüfung kann der Auftraggeber sein Angebot an den TÜV unter Einbeziehung der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH, der Besonderen Geschäftsbedingungen für Pentests, der Datenschutzerklärungen und wenn der Auftraggeber ein Verbraucher ist nebst der Besonderen Geschäftsbedingungen für Verbraucher inkl. Widerrufsbelehrung durch Klicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ an den TÜV versenden und gibt hiermit ein rechtlich

verbindliches Vertragsangebot in Bezug auf die im virtuellen Warenkorb enthaltene Leistung an den TÜV ab.

- 2.5 Vor der verbindlichen Abgabe der Bestellung über das Online-Bestellformular des TÜV kann der Auftraggeber seine Eingaben laufend über die üblichen Tastatur- und Mausfunktionen korrigieren und die Inhalte des virtuellen Warenkorbs durch Klicken des „X“ Buttons löschen. Der Bestellprozess kann durch das Schließen des Browser-Fensters auch jederzeit komplett abgebrochen werden.
- 2.6 Die vom Auftraggeber im Rahmen der Bestellung vorgenommene Auswahl, sind die Grundlage für die Rechnungserstellung.
- 2.7 Der TÜV wird den Zugang der über den Onlineshop abgegebenen Bestellung seitens des Auftraggebers unverzüglich per E-Mail bestätigen. In dieser E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme des Vertragsangebots des Auftraggebers erklärt.
- 2.8 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der TÜV die Bestellung des Auftraggebers durch eine Annahmeerklärung oder durch Erbringung der Leistung annimmt. Der TÜV ist nach seinem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.

- 2.9 Sollte die Erbringung der bestellten Leistungen nicht möglich sein, etwa weil für die Leistungen benötigtes Prüfmaterial, Ausrüstung nicht auf Lager ist und/oder Personal-, Laborkapazitäten nicht vorhanden sind, sieht der TÜV von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. Der TÜV wird den Auftraggeber darüber unverzüglich informieren.
- 2.10 Die Vertragsbestimmungen mit Angaben zu den bestellten Leistungen einschließlich dieser AGB und der Besonderen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber per E-Mail und/oder per Post mit Annahme des Angebots durch den TÜV nochmals übersandt, wobei die AGB und Besonderen Geschäftsbedingungen über einen verweisenden Link abrufbar sind. Eine Speicherung der Vertragsbestimmungen durch den TÜV erfolgt nicht.
- 2.11 Für den Vertragsschluss steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.
- 2.12 Die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme finden in der Regel per E-Mail und automatisierter Bestellabwicklung statt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Bestellabwicklung angegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, sodass unter dieser Adresse die vom TÜV versandten E-Mails empfangen werden können. Insbesondere hat der Auftraggeber bei dem Einsatz von SPAM-Filtern sicherzustellen, dass alle vom oder von dieser mit der Bestellabwicklung

beauftragten Dritten versandten E-Mails zugestellt werden können.

3. Leistungserbringung und -umfang

- 3.1 Umfang und Art der vom TÜV zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des TÜV im Onlineshop. Änderungen der Leistungsbeschreibung können die Parteien nur einvernehmlich schriftlich festlegen. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Leistungen außerhalb der Leistungsbeschreibung (z.B. die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Funktionsfähigkeit von nicht in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Teilen, Produkten, Prozessen, Anlagen, Organisationen, sowie bestimmungsgemäßer An- und Verwendung solcher) nicht geschuldet. Insbesondere wird hinsichtlich eines untersuchten Teils, Produkts, Prozesses oder einer Anlage keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl, Bau sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch übernommen, soweit dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.
- 3.2 TÜV ist berechtigt, die Methode der Leistungserbringung einschließlich durchgeführter Untersuchungen oder Prüfungen nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 3.3 Soweit sich nach Vertragsschluss zwingende gesetzliche

Vorschriften und Normen oder behördliche Anforderungen an die vereinbarten Leistungen ändern, so hat der TÜV einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung für den daraus resultierenden zusätzlichen Aufwand.

3.4 Soweit nicht vertraglich vereinbart, übernimmt TÜV bei Prüfaufträgen keine Gewähr für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, die vom Auftraggeber selbst oder dem Auftraggeber von Dritten zur Verfügung gestellt worden sind.

3.5 Die unter dem Vertrag geschuldeten Leistungen sind ausschließlich mit dem Auftraggeber vereinbart. Eine Berührung Dritter mit den Leistungen des TÜV, sowie Zugänglichmachung von und Begründung von Vertrauen in die Leistungsergebnisse ist nicht Teil der vereinbarten Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber gemäß Ziffer 10.4 Leistungsergebnisse – vollständig oder auszugsweise – an Dritte weitergibt.

3.6 Die Parteien beziehen keine Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein, es sei denn, die Parteien haben die Einbeziehung schriftlich ausdrücklich und unter namentlicher Nennung des Dritten vereinbart.

4. Leistungsfristen/-termine

4.1 Die im Vertrag genannten Leistungsfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, die Leistungsfristen und -termine sind

in dem Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.

4.2 Der Auftraggeber kann wegen Leistungsverzögerungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit TÜV die Leistungsverzögerung zu vertreten hat. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte (z.B. nach §§ 648 f. BGB) bleiben hiervon unberührt. Der TÜV hat eine Leistungsverzögerung insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5.1 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist und insbesondere dem TÜV nicht alle im Vertrag genannten für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

4.3 Sofern der Auftraggeber verpflichtet ist, gesetzliche, behördlich vorgegebene und/oder durch den Akkreditierer vorgegebene Fristen einzuhalten, obliegt es dem Auftraggeber, mit dem TÜV Leistungstermine zu vereinbaren, die es dem Auftraggeber ermöglichen, die gesetzlichen und/oder behördlichen Fristen einzuhalten. Der TÜV übernimmt insofern keine Verantwortung.

5. Mitwirkung des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber wird sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen, insbesondere die in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Mitwirkungs-handlungen und/oder Beistellungen, vornehmen bzw. zur Verfügung stellen und

Informationen zur Verfügung stellen, die den TÜV in die Lage versetzen, die vertragsgegenständlichen Leistungen vertragskonform zu erbringen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen seinerseits, seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger seiner Sphäre zuzuordnender Dritter rechtzeitig und für den TÜV unentgeltlich erbracht werden.

5.2 Sämtliche unter Ziffer 5.1 genannten Mitwirkungshandlungen, Beistellungen und Informationen müssen den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand der dadurch entsteht, dass Leistungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Der TÜV ist auch bei Vereinbarung eines Fest- oder Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

6. Preise; Leistungsabrechnung

6.1 Soweit TÜV und der Auftraggeber im Vertrag einen Pauschalpreis vereinbart haben, kommt dieser zur Abrechnung. Ist bei Vertragsschluss der Leistungsumfang nicht

abschließend schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung der vom TÜV erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand zu dem im Vertrag vereinbarten Entgelt.

Ist im Vertrag die Höhe des Entgelts nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste des TÜV, welche dem Auftraggeber auf Wunsch entsprechend zur Verfügung gestellt wird.

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten sämtliche Preise zzgl. etwaiger anfallender zusätzlicher Test- und/oder Reisekosten sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

6.2 Teilabnahmen sind möglich. Bei einer Teilabnahme ist die Teilvergütung jeweils nach erfolgreicher Abnahme einzelner Werkteile oder schriftlich vereinbarte Meilensteine fällig.

6.3 Der TÜV ist berechtigt für bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen in der Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

6.4 Die Vorschriften des § 632a Abs. 1 Satz 2 bis 5 BGB finden entsprechende Anwendung.

7. Zahlungsbedingungen; Kosten; Aufrechnung

7.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung

- fällig. Skonti und Nachlässe werden nicht gewährt.
- 7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des TÜV zu leisten.
- 7.3 Im Falle des Verzugs ist der TÜV berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung in Verzug, ist der TÜV nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag mit dem Auftraggeber zurückzutreten und a) ein bereits erteiltes Zertifikat oder Prüfzeichen zu entziehen, Arbeitsergebnisse, wie z.B. Prüfberichte, zurückzufordern und Konformitätserklärungen für ungültig zu erklären b) für den Fall, dass es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis oder einen Vertrag mit einer vereinbarten Laufzeit handelt, dieses fristlos zu kündigen.
- 7.5 Soweit dem TÜV nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten gefährdet ist, ist TÜV berechtigt, die entsprechenden Leistungen unter dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Verbindlichkeiten bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruches leistet. Leister der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Leistungen noch angemessene Sicherheit, so ist TÜV unter Aufrechterhaltung von Ersatzansprüchen zur Kündigung berechtigt.
- 7.6 Beanstandungen der Rechnungen von TÜV sind innerhalb von zwei (2) Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. TÜV wird in seinen Rechnungen besonders auf die vorgenannte Frist hinweisen.
- 7.7 TÜV ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen, soweit dies für den Auftraggeber unter Berücksichtigung des Auftragswertes und dem Umfang der vom TÜV geschuldeten Leistung zumutbar ist.
- 7.8 Gegen Forderungen des TÜV kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht, soweit es sich um Ansprüche und Gegenansprüche des TÜV und des Auftraggebers handelt, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftraggeber.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Im Falle von vereinbarten werkvertraglichen Leistungen oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart wurde, ist

der Auftraggeber nach Meldung der Fertigstellung, auch bei teilweiser Erbringung bzw. Fertigstellung in sich abgeschlossener Teile zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet. Die Kosten der Abnahme trägt der Auftraggeber.

8.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme vier (4) Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn TÜV den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

8.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern.

9. Vertraulichkeit

9.1 "Vertrauliche Informationen" sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die ab Vertragsbeginn von der einen Partei ("offenbarende Partei") an die andere Partei ("empfangende Partei") ausgehändigt, oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein. Wenn sie schriftlich oder in anderer physischer Form überlassen werden, müssen Vertrauliche Informationen durch den Hinweis „vertraulich“ oder eine ähnliche Formulierung, die auf den vertraulichen Charakter der Information hinweist, gekennzeichnet werden.

Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben

werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

Vertrauliche Informationen sind ausdrücklich nicht die im Rahmen der Leistungserbringung durch TÜV gewonnen (nicht personenbezogenen) Daten und Know-How. TÜV ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gewonnen Daten zu Zwecken der Entwicklung neuer Leistungen, Verbesserung von Leistungen, Analyse der Leistungserbringung zu speichern, zu nutzen, weiterzuentwickeln und weiterzugeben.

9.2 Vertrauliche Informationen

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,

b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, mit Ausnahme von solchen Vertraulichen Informationen, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig sind oder von solchen Vertraulichen Informationen, die die empfangende Partei aufgrund richterlicher Anweisung oder gesetzlicher bzw. behördlicher Bestimmungen weitergeben muss; was insbesondere auch die im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens zwingend an Aufsichtsbehörden und/oder Akkreditierer von TÜV

weitergeleitet werden müssen oder im Rahmen der Leistungserbringung an mit dem TÜV gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen oder Subunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen weitergegeben werden.

- c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

9.3 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen Vertraulichen Informationen nur denjenigen Personen zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Zu diesen Personen zählen Berater der empfangenden Partei sowie deren konzernverbundene Gesellschaften im Sinne der 15 ff. AktG.

9.4 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

- a) die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder
- b) die der empfangenden Partei bei Abschluss des Vertrages

nachweislich bekannt waren oder danach von einem Dritten berechtigterweise bekanntgemacht werden, oder

- c) die sich bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder
- d) die von der empfangenden Partei unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbständig entwickelt wurden.

9.5 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen.

Die vorgenannte Rückgabe- bzw. Vernichtungspflicht gilt nicht

- a) für die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter dem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. Der TÜV ist bezüglich dieser und der Vertraulichen Informationen, die die

Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu ihren Akten zu nehmen;

- b) für Vertrauliche Informationen, die bei routinemäßigen Datensicherungen im Rahmen üblicher Archivierungsprozesse auf Backupservern oder in analogen Sicherungssystemen im Generationenprinzip hinterlegt werden;
- c) soweit Gesetze, Verordnungen, Anordnungen eines zuständigen Gerichts oder einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Akkreditierers entgegenstehen.

9.6 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht ab Vertragsbeginn und gilt nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von fünf (5) Jahren fort.

10. Urheber- und Nutzungsrechte, Veröffentlichung

10.1 Die Urheberrechte der im Rahmen des Auftrages erstellten Berichte, Prüfberichte, Prüfergebnisse, Gutachten, Ergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. (nachfolgend „Leistungsergebnisse“) liegen beim TÜV. Als Inhaber der Urheberrechte steht es ihm frei, anderen das Recht einzuräumen, die Leistungsergebnisse für einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen („Nutzungsrecht“).

10.2 Der Auftraggeber erhält an den Inhalten der im Rahmen des Auftrages erstellten Leistungsergebnissen ein einfaches, unbefristetes, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung vertraglich vereinbart wurde. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich auf den vertraglichen Zweck (z.B. Verwendung von Prüfberichten, Auditberichten zum Nachweis durchgeführter Audits oder bei einer vertraglich vereinbarten Überprüfung eines Managementsystems auf Konformität mit Zertifizierungsbedingungen zum Nachweis der entsprechenden Entscheidung) beschränkt.

10.3 Die in Ziffer 10.2. dieser AGB geregelte Übertragung von Nutzungsrechten an den erstellten Leistungsergebnissen steht unter dem Vorbehalt einer vollständigen Zahlung der zugunsten des TÜV jeweils vereinbarten Vergütung.

10.4 Der Auftraggeber darf die Leistungsergebnisse nur in vollständiger Form weitergeben, es sei denn, der TÜV hat der auszugsweisen Weitergabe von Leistungsergebnissen vorher schriftlich zugestimmt

10.5 Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Leistungsergebnisse zu Werbezwecken oder eine weitergehende über den in Ziffer 10.2 geregelten Umfang hinausgehende Nutzung der Leistungsergebnisse bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des TÜV. Klarstellend wird festgehalten, dass der

Auftraggeber für jede Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Leistungsergebnisse zu Werbezecken selbst verantwortlich ist.

10.6 Der TÜV darf eine einmal erteilte Zustimmung gem. Ziffer 10.5 jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die Weitergabe der Leistungsergebnisse unverzüglich auf eigene Kosten zu stoppen bzw. einzustellen und Veröffentlichungen, soweit möglich, zurückzuziehen.

10.7 Die Einwilligung des TÜV zur Veröffentlichung berechtigt den Auftraggeber weder zur Nutzung des Konzernlogos des TÜVs, eingetragen auch als Unionsmarke (Reg.-Nr.: 005871116) noch des Corporate Designs des TÜV als Referenzwerbung.

11. Mängel

11.1 Es gelten die gesetzlichen Mängelrechte, soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt.

11.2 Im Falle eines Mangels hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des TÜV durch Nachbesserung oder Neulieferung. Die Nacherfüllung durch den TÜV erfolgt grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Anerkenntnis mit der Folge des Neubeginns der Verjährung liegt nur vor, wenn TÜV dies gegenüber dem Auftraggeber ausdrücklich erklärt hat. Schlägt die Nacherfüllung

fehl, ist er nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern. Die Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

11.3 Eine Mängelanzeige des Auftraggebers bedarf der Schriftform.

11.4 Die in dieser Ziffer 11 geregelten Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; für Rechte wegen eines Mangels gilt eine entsprechende Ausschlussfrist im Sinne von § 218 BGB. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 445b Abs. 1 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder b) im Fall von Schadensersatzansprüchen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen.

11.5 Abgesehen von den in dieser Ziffer 11 genannten Ansprüchen stehen dem Auftraggeber, mit Ausnahme von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen, keine weiteren Ansprüche und Rechte wegen Mängeln zu. Die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich

nach Ziffer 12 dieser Bedingungen.

12. Schadens- und Aufwendungsersatz

12.1 Der TÜV haftet gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere wegen Mängeln, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie unerlaubter Handlung - nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Schadensersatzansprüche wegen entgangenem Umsatz oder Gewinn, Finanzierungskosten sowie Schäden infolge von Betriebsstillstand oder Produktionsausfall.

12.2 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 12.1 gilt nicht im Fall von a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, b) Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, c) Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie d) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet der TÜV nach den gesetzlichen Bestimmungen auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

12.3 Soweit der TÜV nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem

Produkthaftungsgesetz haftet, ist die Haftung des TÜV bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.4 Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 12 ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter, Organe und sonstigen Mitarbeitern des TÜV sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

12.5 Die Verjährung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.7 Soweit nicht vertraglich schriftlich anderweitig geregelt, haftet der TÜV aus dem Vertrag lediglich gegenüber dem Auftraggeber und ggf. einem schriftlich im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist mit Ausnahme der Haftung aus Delikt ausgeschlossen.

13. FORCE MAJEURE (Höhere Gewalt)

13.1 Höhere Gewalt bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das/der eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist gegeben, wenn und soweit die Partei, die sich auf

höhere Gewalt beruft, nachweist: (a) dass ein solches Hindernis der Vertragserfüllung außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und (c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

13.2 Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Partei betreffen, vermutet, dass sie die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Akt ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkung, Embargo, Sanktion; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlung, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

13.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf bei Vertragsbruch befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Leistung verursacht, vorausgesetzt, dass dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Partei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien das, was sie nach dem Vertrag billigerweise erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

14. Exportkontrolle

14.1 Der Auftraggeber hat bei einer Weitergabe der vom TÜV erbrachten Leistungen oder Teilen davon an Dritte ins In- oder Ausland die jeweils gültigen Vorschriften des nationalen und

internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

- 14.2 Die Erfüllung eines Vertrages mit dem Auftraggeber steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder Sanktionen entgegenstehen.

15. Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen unberührt.

- 15.2 Erfüllungsort für sämtliche Pflichten nach diesen AGB oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz der jeweiligen TÜV-Gesellschaft, die die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.

- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Köln, soweit es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Der TÜV ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten ist Köln Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche vom TÜV nicht bekannt ist.

- 15.4 Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen dem TÜV und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechts).

Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH

Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend zu der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH und gehen diesen im Fall von Widersprüchen vor.

1. Leistungserbringung- und umfang

1.1 Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend.

1.2 Der TÜV kann seine Leistungen ganz oder teilweise durch von ihm bestimmte Drittunternehmer ausführen lassen.

2. Leistungsfristen/-termine

Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen diese erst zu laufen, wenn der Auftraggeber dem TÜV alle hierfür erforderlichen Unterlagen und/oder Informationen vorgelegt hat sowie sämtliche hierfür notwendigen Mitwirkungshandlungen und/oder Beistellungen erbracht hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer vom TÜV nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

3. Kündigung

3.1 Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen.

3.2 Ein wichtiger Grund in diesem Sinne ist für den TÜV insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber gegen die

Vertraulichkeits- und/oder Datenschutzvereinbarung verstößt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation (wie z.B. Insolvenz) des Auftraggebers eintritt und hierdurch Zahlungsansprüche des TÜV unter dem Vertrag erheblich gefährdet sind und dem TÜV die Fortsetzung der Vertragsbeziehung nicht zumutbar ist, sich der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungs-handlungen mehrfach (mindestens drei (3) Mal) in Verzug befindet, diese endgültig verweigert oder die Ausführung aus vom TÜV nicht zu vertretenden Gründen in Summe länger als drei (3) Monate gestört ist.

3.3 Im Falle einer fristlosen Kündigung durch den TÜV aus wichtigem Grund, steht dem TÜV unter den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach ein pauschalierter Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber schuldet in diesem Fall als pauschalierter Schadensersatz 15 % der bis zum Ende der fest vereinbarten Vertragslaufzeit zu zahlenden Nettovergütung (d.h. die geschuldete Vergütung ohne Umsatzsteuer). Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines fehlenden oder eines wesentlich geringeren Schadens, dem TÜV der Nachweis des im Einzelfall wesentlich höheren Schadens vorbehalten.

3.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Preise, Leistungsabrechnung

- 4.1 Der TÜV ist berechtigt vom Auftraggeber Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß kann der Auftraggeber die Zahlung eines angemessenen Teils des Abschlags verweigern.
- 4.2 Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt, zuzüglich etwaiger länderspezifischer Abgaben bei Lieferung in andere Länder als die Bundesrepublik Deutschland, sowie zuzüglich Zoll und andere Gebühren und öffentlicher Abgaben für die Lieferung / Leistung. Bei einer Veränderung des Umsatzsteuersatzes während der Leistungserbringung erfolgt eine getrennte Abrechnung nach den jeweiligen Zeiträumen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der TÜV behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor (nachstehend „Vorbehaltsware“), bis die Forderungen des TÜV aus der jeweiligen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber beglichen sind.
- 5.2 Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den TÜV abgetreten, die der TÜV schon jetzt annimmt.

- 5.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 5.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen, ferner bei Beschädigung, Vernichtung oder Besitzwechsel der Vorbehaltsware, schließlich bei Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber den TÜV unverzüglich schriftlich, soweit möglich, zusätzlich per Telefon/Fax/E-Mail vorab zu unterrichten.
- 5.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die gelieferte Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm ebenso nicht gestattet.

6. Abnahme

- 6.1 Auch die Inbetriebnahme eines Werkes gilt als Abnahme, sofern der Auftraggeber durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er das Werk als im Wesentlichen vertragsgemäß akzeptiert.
- 6.2 Vereinbaren die Parteien eine Abnahme, ist aus Anlass der Abnahme ein Protokoll, welches die Übereinstimmung der Werkleistung(en) mit den Abnahmekriterien dokumentiert, von beiden Vertragsparteien anzufertigen sowie zu unterzeichnen. Der TÜV kann jeden in sich abgeschlossenen

Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen.

7. Urheber- und Nutzungsrechte

- 7.1 Als Leistungsergebnisse im Sinne der Ziffer 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere auch Computerprogramme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurf Materials, Software, Dokumentationen, Protokolle und Zeichnungen.
- 7.2 Das Dekompilieren erstellter Computer-programme ist dem Auftraggeber nur im Rahmen von § 69e UrhG gestattet. Vervielfältigungen und Änderungen von Programmen sind nur im Rahmen des § 69d UrhG zulässig. Zu darüber hinaus gehenden Änderungen ist die vorherige Zustimmung des TÜV erforderlich. Über Änderungen hat der Auftraggeber den TÜV unter genauer Beschreibung der Änderungen schriftlich zu informieren.
- 7.3 Soweit der Auftraggeber durch die Änderungen Urheber- oder sonstige Schutzrechte erwirbt, räumt er dem TÜV hiermit bereits jetzt unentgeltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an diesen Computerprogrammen bzw. Programmteilen ein.
- 7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über etwaige Kopien und Vervielfältigungen der vom TÜV erstellten Computerprogramme Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen des TÜV vorzulegen.
- 7.5 Die Vervielfältigung/Weitergabe von überlassenen Dokumentationen und

Handbüchern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TÜV zulässig.

- 7.6 Der TÜV stellt dem Auftraggeber etwaige Computerprogramme, Software in Objekt-programmform mit ordnungsgemäßer Anwender-dokumentation zur Verfügung. Der Auftraggeber hat ohne ausdrückliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung von Quellprogrammen/Quellcodes.
- 7.7 Der Auftraggeber ist zur Nutzung etwa erstellter Computerprogramme, Software nur auf jeweils einer Systemeinheit (DV-Anlage) berechtigt.
- 7.8 Bei rückwirkender Vertrags-aufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungs-rechte Dritter.
- 7.9 Für die Einräumung von Nutzungsrechten bei der Überlassung / Verkauf von Computerprogrammen / Software Dritter gelten die Lizenzbedingungen der Hersteller und/oder Lizenzinhaber vorrangig.

8. Mängel

- 8.1 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung oder Leistungserbringung infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder

- Instandsetzungsarbeiten) oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist, sowie auf nicht reproduzierbare Computerprogramm und/oder Softwarefehler. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Mängelhaftung haben können, dem TÜV rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Macht der Auftraggeber Mängelrechte geltend, so ist er verpflichtet, dem TÜV zum Zwecke der Konkretisierung der geltend gemachten Ansprüche einen Nachweis in Form eines Lieferscheins oder einer Rechnung für die erbrachte Leistung vorzulegen.
- 8.3 Sollte bei der Nacherfüllung festgestellt werden, dass der vom Auftraggeber behauptete Mangel nicht besteht, ist der TÜV berechtigt die in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden auf Basis der aktuell gültigen Preisliste für Stundensätzen geltend zu machen.
- 8.4 Bevor der Auftraggeber dem TÜV Datenspeichermedien oder Geräte mit Datenspeichermedien zur Reparatur oder zum Service übergibt, hat er daraus alle Daten, die unter die Datenschutzgrundverordnung oder das Bundesdatenschutzgesetz fallen könnten, zu entfernen und alle Daten von der Festplatte zu sichern. Für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt der Auftraggeber. Die Wiederherstellung von Daten und Programmen nach erfolgter Reparatur ist nicht Bestandteil der Mängelhaftung.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 8.6 Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist der TÜV lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.7 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH für Pentests

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH für Pentests (siehe Dokument „Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH für Pentests“), die der Auftraggeber gesondert zu bestätigen hat. Im Fall von Widersprüchen gehen diese

Bedingungen den Allgemeinen und sonstigen Besonderen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH vor.

Besondere Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH für Verbraucher

Sofern der Auftraggeber ein Verbraucher ist gelten vorrangig zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Widerrufsrecht

1.1 Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die TÜV Rheinland i-sec GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln, Fax.: 0800 806 9000-3099, Tel.: 0800 806 9000-3000, service@i-sec.com mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde

ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An die TÜV Rheinland i-sec GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln, Fax.: 0800 806 9000-3099, Tel.: 0800 806 9000-3000, service@i-sec.com
 - Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
 - Bestellt am (*) / erhalten am (*)
 - Name des/der Verbraucher(s)
 - Anschrift des/der Verbraucher(s)
 - Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
 - Datum
-

1.2 Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen auch dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistungen vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistungen erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung

gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss die Zustimmung des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger - zum

Beispiel per E-Mail - übermittelt werden.

2. Preise

Der Endpreis wird als Bruttoendpreis inklusive Umsatzsteuer zuzüglich etwaig anfallender zusätzlichen Test- und/oder Reisekosten in der Bestellmaske angezeigt, bevor der Auftraggeber die Bestellung als zahlungspflichtige Bestellung absenden kann.

3. Mängel

Ziffern 11.2 – 11.5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Ziffern 8.3, 8.5 der Besonderen Geschäftsbedingungen finden für Verbraucher keine Anwendung.

4. Exportkontrolle

Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet für Verbraucher keine Anwendung.

5. Online-Streitbeilegungsplattform und Verbraucherstreitbeilegung

5.1 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr> zu finden ist.

5.2 Der TÜV ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle teilzunehmen.